

Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 05.02.2016

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05-45 "Südöstlich Maximilianstraße, südwestlich Sigmund-Schwarz-Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
I. Aufstellungsbeschluss  
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit      gegen      Stimmen beschlossen: **Siehe Einzelabstimmung!**

### I. Aufstellungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 05-45 und die Bezeichnung „Südöstlich Maximilianstraße, südwestlich Sigmund-Schwarz-Straße“. Der Plan vom 05.02.2016 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 05.02.2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).  
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:  
Ermöglichung einer Wohnnutzung zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.
3. Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, inwieweit eine verbesserte städtebauliche Einfügung in die Umgebungssituation erreicht werden kann.

4. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
5. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
6. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nah- oder Fernwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 6 : 3

## II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

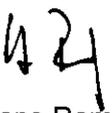
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 05.02.2016

STADT LANDSHUT

  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister

